

NEUFASSUNG DER SATZUNG

gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung vom
02.11.2013

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Navigatoren e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus und die Vertiefung des geistlichen Lebens von einzelnen Christen im In- und Ausland.
Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch Herausgabe von Bibelstudienmaterial und anderer christlicher Literatur, durch Arbeit mit Einzelnen sowie durch Gruppenarbeit, durch Freizeiten, Tagungen und Seminare.
- 2) Der Verein kann mit seinen Mitteln die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken einer anderen inländischen steuerbegünstigten oder ausländischen Körperschaft fördern (§ 58 Nr. 1 und / oder Nr. 2 AO). Diese Körperschaften müssen die gleichen steuerbegünstigten Zwecke wie der Verein verfolgen.
- 3) Der Verein verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden den Mitgliedern nicht mehr als höchstens ihre eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert ihrer Sacheinlagen zurückerstattet.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie auf angemessene Vergütungen für Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Geldmittel

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im wesentlichen durch freiwillige Spenden von Mitgliedern und Freunden aufgebracht sowie durch öffentliche und private Zuwendungen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglied kann jeder werden, der den in § 2 genannten Vereinszweck im Rahmen der Navigatorenarbeit zu unterstützen bereit ist.
Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) am Tag nach der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres in dem das 4. Mitgliedsjahr endet. Eine Wiederaufnahme ist möglich.
 - b) durch Tod.
 - c) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - d) durch Ausschluss; hierzu ist ein Beschluss von 2/3 Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet der 1. Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich zu unterzeichnen ist.
- 2) Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Rechnungslegung
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - e) Satzungsänderungen

f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

g) Bestätigung des vom Vorstand benannten Missionsleiters

Bei Abstimmung über die unter d) – g) aufgeführten Punkte ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
- 4) Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder durch den Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung soll tunlichst zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die letzte, dem Verein bekannt gewordene Anschrift des Mitglieds abgesandt werden.
- 5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wenn nicht anders vermerkt worden, ist bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, Mitglieder des Vorstands von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB zu befreien.

§ 7

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte geheim gewählt, und zwar auf 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, in der Regel 6, maximal 8 Vereinsmitgliedern, darunter dem Missionsleiter des Vereins.
- 3) Der Missionsleiter, der 1. Vorsitzende des Vereins und, falls der Vorstand es für nötig hält, ein weiteres von ihm namentlich festgelegtes Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder einzeln. Personalunion zwischen Missionsleiter und 1. Vorsitzenden ist möglich. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 5) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einem Durchgriffsanspruch eines Dritten gegen ein Vorstandsmitglied kann das Vorstandsmitglied bei einfacher Fahrlässigkeit vom Verein die Haftungsfreistellung verlangen.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann sowohl den gesamten Vorstand, wie auch einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds auf persönlichen Wunsch oder durch Abberufung kann eine Ersatzperson durch die Mitgliederversammlung für die Restzeit der Amtsperiode des bestehenden Vorstands nachgewählt werden. Dies muss geschehen, wenn durch das Ausscheiden die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird.

- 7) Der Vorstand benennt den Missionsleiter und den 1. Vorsitzenden und unterbreitet seinen Vorschlag für den Missionsleiter der Mitgliederversammlung zur Bestätigung. Die Amtszeit des Missionsleiters beträgt 5 Jahre.
- 8) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. In Ausnahmefällen können die Mitglieder des Vorstands für ihren Zeit- und Arbeitseinsatz vergütet werden; über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das gesamte nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an „Campus für Christus, Gießen, Am unteren Rain 2“ oder „Deutsche Missionsgemeinschaft, Buchenauerhof, Sinsheim“ fallen, mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar wieder für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung bestimmt, an welche der beiden Organisationen das Vermögen fallen soll bzw. ob und wie es zwischen beiden Organisationen aufgeteilt werden soll.

Änderungen der Satzung, die die Verwendung des Vereinsvermögens betreffen sowie die Verwendung bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes, sind vor Durchführung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und genehmigen zu lassen.

- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.